

Fall	Fallgruppe 1	Fallgruppe 2	Fallgruppe 3	Fallgruppe 4	Fallgruppe 5
	Grossflächige Verlagerung von unbebauten Arbeitszonen mit grossem Einfluss auf die Ortsplanung	Kleine Verlagerung von unbebauten Arbeitszonen mit geringem Einfluss auf die Ortsplanung	Neueinzonungen für angrenzende Betriebserweiterungen bestehender Betriebe	Neueinzonungen für Neuansiedlungen / und Umsiedlungen	Einzonungen von strategischen Arbeitsgebieten
Arbeitszonenreserven in Gemeinde	Reserven vorhanden	Reserven vorhanden	Verlagerung von unbebauten Arbeitszonen nicht möglich	Nutzung von Brachen und unbebauten Arbeitszonen nicht möglich, Verlagerung von unbebauten Arbeitszonen nicht möglich	Nutzung von Brachen und unbebauten Arbeitszonen nicht möglich, Verlagerung von unbebauten Arbeitszonen nicht möglich
Beanspruchung kantonales Kontingent	nein	nein	Ja	ja	Ja
Vorgaben RPG + RPV	RPG: Art. 15 Abs. 4: Land kann neu einer Bauzone zugeordnet werden, wenn es: sich für die Überbauung eignet; es auch im Fall einer konsequenten Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird; Kulturland damit nicht zerstückelt wird; seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist; und damit die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden. RPV: Die Ausscheidung neuer Arbeitszonen setzt voraus, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet.				
Vorgaben Richtplan	S.1.3: In allen Gemeinden sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die bestehenden Betriebe langfristig gute Rahmenbedingungen haben. Folgende Gemeinden, die gemäss neuer Regionalpolitik künftig von Steuererleichterungen profitieren können, werden als Schwerpunktgemeinden bezüglich Arbeitsplätze bezeichnet: Herisau - Waldstatt, Bühler, Heiden - Wolfhalden. Neue industrielle und gewerbliche Betriebe und produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe sollen vorwiegend in diesen Gemeinden angestrebt werden. Umzonungen von bestehenden, grösseren Arbeitszonen in Wohn-, Misch- und Kernzonen sind in den erwähnten Gemeinden auszuschliessen. Verlagerungen sind jedoch möglich. S.1.4: Für Neueinzonungen für bestehende Betriebe ist im Rahmen des Nutzungsplanungsverfahrens nachzuweisen, dass das vorhandene Nutzungspotential des Betriebes ausgeschöpft wurde und eine flächensparende Anordnung umgesetzt wird. Neueinzonungen für neu anzusiedelnde Betriebe setzen voraus, dass gemäss Arbeitszonen-Management keine bestehenden Flächen als Alternative zur Verfügung stehen. Die Eignung des Standorts für das Vorhaben und die Umsetzung einer flächensparenden Anordnung sind im Rahmen des Nutzungsplanungsverfahrens nachzuweisen. Bei der Standortevaluation ist insbesondere die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr zu berücksichtigen. S.2.1: Um eine qualitativ hochwertige Siedlungsentwicklung zu fördern, ergänzen und überarbeiten die Gemeinden den kommunalen Richtplan innert fünf Jahren nach Inkraftsetzung des kantonalen Richtplans mit einem separaten Kapitel zur Innenentwicklung und Siedlungserneuerung				
Vorgaben AZM			1. Priorität: Erweiterung innerhalb der bestehenden Betriebsstruktur 2. Priorität: Verlagerung von unbebauten Arbeitszonen 3. Priorität Neueinzonungen - Bei der Vergabe von Flächen aus dem Einzonungskontingent werden u.a. nachfolgende Beurteilungskriterien herangezogen: a) Betriebskonzept inkl. Produktionsprozesse b) flächensparende Anordnung - Für Betriebserweiterungen stehen 5 ha zur Verfügung.	1. Priorität: Nutzung von Brachen und unbebauten Arbeitszonen 2. Priorität: Verlagerung von unbebauten Arbeitszonen 3. Priorität Neueinzonungen - Im Rahmen der kommunalen Richtplanung ist eine strategische Abstimmung mit den Nachbargemeinden vorzunehmen und im Richtplanbericht nachzuweisen. - Wird der Nachweis erbracht, dass bestehende Reserveflächen in der Standort- oder deren Nachbargemeinden nicht genutzt werden können, kann das Einzonungskontingent in Anspruch genommen werden. - Bei kurzfristigen Anfragen sind Teilzonenplanänderungen parallel einer Anpassung des kommunalen Richtplans mittels Teilrichtplan vorzunehmen. - 3 ha sind für die Schwerpunktgemeinden reserviert, die restlichen 2 ha sollen den übrigen Gemeinden für Neuansiedlungen zur Verfügung stehen	1. Der Fokus für strategische Einzonungen soll vornehmlich bei den Schwerpunktgemeinden liegen 2. Für die Festlegung von strategischen Arbeitsplatzgebieten gelten nachfolgende Voraussetzungen: a) die strategischen Arbeitsplatzgebiete sind auf die Innenentwicklungsstrategie der jeweiligen Schwerpunktgemeinde abgestimmt. Die Abstimmung innerhalb der Schwerpunktgemeinden ist erfolgt. b) es wird der Nachweis erbracht, dass bestehende Reserveflächen in der Standortortgemeinde nicht beansprucht oder arrondiert werden können. c) Innerhalb der Schwerpunktgebiete ist eine räumliche Abstimmung nötig d) die Gemeinde zeigt Mobilisierungsmassnahmen für die Potenzialflächen auf. e) die Verfügbarkeit der Flächen muss mittels privatrechtlichem Vertrag sichergestellt sein. f) im Zonenplan wird eine SNP-Pflicht festgelegt. - 3 ha sind für die Schwerpunktgemeinden reserviert. Aktuell werden 2,0 ha für strategische Arbeitsplatzgebiete freigegeben.
Vorgaben in Bezug zur übergeordneten Planung	Grossflächige Verlagerungen unbebauter Bauzonen sind nur im Rahmen einer Gesamtplanung in Bezug auf das Vorhaben über die ganze Gemeinde möglich. Dazu muss der kommunale Richtplan überarbeitet und mit einer Innenentwicklungsstrategie ergänzt sein. Die Zonenplanung darf keinen Widerspruch zum kommunalen Richtplan und Innenentwicklungsstrategie aufweisen.	Einzelne kleine Anpassungen der Arbeitszonen, ausserhalb der ordentlichen Ortsplanung, sind nur möglich, wenn sie von untergeordneter Bedeutung für die Ortsplanung und zweckmässig sind. Vor der Revision der Ortsplanung dürfen keine konzeptionellen Änderungen der Ortsplanung vorgezeichnet werden, welche die künftige Planung vorbestimmen.	Einzelne kleinere Erweiterungen der Arbeitszonen, ausserhalb der ordentlichen Ortsplanung, sind nur möglich, wenn sie von untergeordneter Bedeutung für die Ortsplanung und zweckmässig sind. Vor der Revision der Ortsplanung dürfen keine konzeptionellen Änderungen der Ortsplanung vorgezeichnet werden, welche die künftige Planung vorbestimmen.	Einzelne Anpassungen, ausserhalb der ordentlichen Ortsplanung, sind nur möglich, wenn sie von untergeordneter Bedeutung für die Ortsplanung sind. Dabei dürfen keine konzeptionellen Änderungen der Ortsplanung vorgezeichnet werden, welche die künftige Planung vorbestimmen. Dazu muss der kommunale Richtplan überarbeitet und mit einer Innenentwicklungsstrategie ergänzt sein. Je nach räumlicher Ausprägung des Vorhabens ist eine gleichzeitige Anpassung des kommunalen Richtplans mittels Teilrichtplan möglich.	Strategische Einzonungen sind nur im Rahmen einer Gesamtplanung in Bezug auf das Vorhaben über die ganze Gemeinde möglich. Dazu muss der kommunale Richtplan überarbeitet und mit einer Innenentwicklungsstrategie ergänzt sein. Nach der Revision der Ortsplanung darf die Zonenplanung keinen Widerspruch zum kommunalen Richtplan und der Innenentwicklungsstrategie aufweisen. Die Anforderung einer haushälterischen Bodennutzung muss in geeigneter Weise behördenverbindlich festgelegt werden.
Verfahren	Überprüfung und Anpassung kommunaler Richtplan und Innenentwicklungsstrategie mit Fokus Arbeitszonen mit anschliessendem Zonenplanverfahren. Auswirkungen auf die restlichen Zonen sind bei Bedarf in den Überlegungen zu berücksichtigen.	Teilzonenplan	Teilzonenplan	Überprüfung und Anpassung kommunaler Richtplan und Innenentwicklungsstrategie mit Fokus Arbeitszonen mit anschliessendem Zonenplanverfahren. Auswirkungen auf die restlichen Zonen sind bei Bedarf in den Überlegungen zu berücksichtigen.	Überprüfung und Anpassung kommunaler Richtplan und Innenentwicklungsstrategie mit Fokus Arbeitszonen mit anschliessendem Zonenplanverfahren. Auswirkungen auf die restlichen Zonen sind bei Bedarf in den Überlegungen zu berücksichtigen.